

Geschäftsordnung der Gesellschaft für Bindungsanalyse nach Hidas & Raffai (Vorgeburtliche Beziehungsförderung) e.V.

§1 Geltungsbereich

1.
Die Gesellschaft für Bindungsanalyse nach Hidas und Raffai (vorgeburtliche Beziehungsförderung) e.V. gibt sich zur Durchführung ihrer Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der in der Satzung genannten Organe diese Geschäftsordnung.
2.
Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§2 Einberufung

1.
Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
2.
Jedes Vorstandsmitglied wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

§3 Beschlussfähigkeit

Die Organe (Mitglieder und Vorstand) des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer erschienenen Mitglieder - unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Vorgaben - beschlussfähig.

§4 Versammlungsleitung

1.
Die Versammlung wählt eine/n Versammlungsleiter*in aus ihrer Mitte, der/die die Versammlung eröffnet, leitet und schließt.
2.
Die/der Versammlungsleiter*in oder dessen/deren Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Die/der Versammlungsleiter*in gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
3.
Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die/der Versammlungsleiter*in kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§5 Anträge

1.
Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden stellen.

2.

Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, sofern keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.

3.

Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden. Eine Antragstellung per E-Mail ist zulässig.

4.

Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§6 Dringlichkeitsanträge

1.

Dringlichkeitsanträge sind Anträge, bei denen die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit die Behandlung noch auf der bevorstehenden Versammlung erfordert. Solche Anträge können noch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, auch wenn die Einladung bereits versandt und die durch Satzung vorgesehene Frist verstrichen ist.

2.

Dringlichkeitsanträge zu Themenbereichen, für die die Mitglieder eine besondere Vorbereitung benötigen (z.B. Satzungsänderungen, Wahlen, Entlastungen, Beitragsfestsetzungen), sind grundsätzlich unzulässig.

3.

Andere Dringlichkeitsanträge sind nur dann möglich, wenn alle Mitglieder zustimmen. Sie sollten den Mitgliedern möglichst frühzeitig bekanntgegeben werden, damit genügend Zeit für eine sachgerechte Vorbereitung bleibt.

§7 Abstimmungen

1.

Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.

2.

Die/der Versammlungsleiter*in muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.

3.

Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.

4.

Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.

5.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen). Stimmgleichheit bedeutet demzufolge Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§8 Wahlen

1.
Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2.
Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen. Eine geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
3.
Zur Wahl zugelassen werden Kandidat*innen, die persönlich bei der Wahl anwesend sind, sich persönlich als Kandidat für ein Amt vorgestellt haben oder von denen eine ausführliche schriftliche Bewerbung um ein Amt vorliegt.
4.
Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn der/dem Wahlleiter*in vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
5.
Vor der Wahl sind die Kandidat*innen zu fragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Nach ihrer Wahl sind sie zu fragen, ob sie das Amt annehmen.
6.
Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Legislaturperiode aus, kann der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten festgelegten Wahl berufen.

§9 Protokolle

Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmer*Innen und dem Vorstand zuzustellen.

§10 Vorstand

(1) Sitzungen

Vorstandssitzungen finden bedarfsgerecht per Videokonferenz oder in Präsenz statt.

(2) Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1.
Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2.
Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

3.

Im Rahmen der Transparenz der Vorstandsarbeit können die Protokolle auf Anfrage eingesehen werden.

(3) Beschlussfähigkeit

1.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Abstimmung

1.

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2.

Nach Vorstandsbeschlüssen hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, diesen Beschluss auf die Tagesordnung der folgenden Vorstandssitzung zu setzen oder in besonders dringenden Fällen eine außerordentliche Vorstandssitzung zu diesem Beschluss einberufen zu lassen. Dort kann das Vorstandsmitglied seine Argumente vortragen und diskutieren und ggf. eine Neuabstimmung beantragen.

(5) Niederschrift

1.

Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.

2.

Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zugänglich zu machen.

3.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

(6) Kodex für die Vorstandsarbeit

1.

Die Vorstandsmitglieder bringen sich nach bestem Vermögen in die Arbeit ein und finden Platz, Gehör und gegenseitige Wertschätzung für ihr Engagement.

2.

Alle Vorstandsmitglieder sollten teamorientiert und demokratisch arbeiten.

§11 Ausschüsse

1.

Der Weiterbildungsausschuss (WBA) besteht in der Regel aus 5 – 7, mindestens aber aus 4 Mitgliedern. Von diesen muss die Mehrheit Lehrende sein. Die Wählbarkeit in den (WBA) setzt sowohl eine mehrjährige bindungsanalytische Tätigkeit als auch aktive Mitarbeit im Verein voraus. Im

WBA sollen möglichst unterschiedliche Berufsgruppen der aktiven Mitgliedschaft vertreten sein. Die Mitgliederversammlung wählt für 3 Jahre die Mitglieder des WBA.

2.

Der WBA wählt eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden. Es muss eine BA-Lehrende sein.

3.

Der WBA beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

4.

Der WBA ist für die Durchführung der Weiterbildung gemäß den Richtlinien und dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er passt die Weiterbildungsrichtlinien aktuellen Entwicklungen und Rahmenbedingungen an. Er arbeitet eng mit dem Lehrendengremium zusammen und ist der dort geschaffenen Weiterbildungsordnung verpflichtet.

5.

Der WBA beruft die Lehrendenkonferenz ein.

6.

Der WBA gibt sich eine Geschäftsordnung, die alles Weitere regelt

§12 Lehrendengremium

Die Lehrenden mit Supervisionsberechtigung bilden das Lehrendengremium. Es ist für die Sicherung der Qualität und die Fortbildung der Lehrenden, die Supervisionen und Weiterbildungsfragen zuständig.

Stand Dezember 2022